

- c) Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Anleitung der Werkstätigen zur Sicherung der Normenerfüllung und Normenübereerfüllung.

(8) Die Betriebsleiter sind für den Schutz der Arbeitskräfte verantwortlich. Das Ministerium für Arbeit hat zur Sicherung der Durchführung der Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes die Arbeitsweise der Arbeitsschutzinspektoren und der technischen Überwachungsinstruktoren entscheidend zu verbessern.

(9) Die Betriebsleitungen, die Kreis- und Stadtverwaltungen sowie die Landesregierungen haben die Errichtung von betrieblichen und öffentlichen Sozialeinrichtungen unter Mobilisierung der örtlichen Reserven zu fördern.

§ 12

Aufgaben im Außenhandel

(1) Im Rahmen des Fünfjahrplanes ist der Außenhandel, insbesondere mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China, zu erweitern. Grundlage für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern bilden die langfristigen Handelsverträge. Die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine hohe politische Aufgabe aller Außenhandelsorgane.

(2) Die Lieferverträge für das Jahr 1952 sind mit unseren Außenhandelspartnern rechtzeitig abzuschließen, damit die Betriebe bereits am Anfang des Jahres die Produktion den Abschlüssen gemäß aufnehmen können und die Einfuhren an Rohstoffen, Halbfabrikaten, Industriausrüstungen und Konsumgütern entsprechend den Bedürfnissen unserer Wirtschaft zur Verfügung stehen.

(3) Die staatlichen Außenhandelsorgane haben ihre Arbeit auf der Grundlage der Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu gestalten und bei der Abwicklung der Außenhandelsgeschäfte gewissenhaft und korrekt zu arbeiten. Die Arbeit der staatlichen Außenhandelsorgane ist durch intensive Schulung ihrer Mitarbeiter und durch Heranbildung neuer Kader entscheidend zu verbessern.

» (4) Der Ministerrat wird verpflichtet, die für den Export arbeitenden Betriebe durch staatliche Hilfe zu unterstützen und gleichzeitig die gesamte Entwicklung des Außenhandels wirksam zu kontrollieren.

§ 13

Lebensstandard der Bevölkerung, Warenumsatz im Einzelhandel und Leistungen des Großhandels

(1) Entsprechend der Erhöhung der Produktion in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft ist die Lebenslage der Bevölkerung in Stadt und Land weiter zu verbessern.

(2) Durch Erhöhung der Warenbereitstellung im Jahre 1952 auf 114% gegenüber 1951 ist der Ver-

brauch an Lebensmitteln und Industriewaren pro Kopf der Bevölkerung wie folgt zu steigern:

	1952 zu 1951
Fleisch und Fleischwaren ..	auf 127,5%o,
Eier ..	auf 120,5%o,
Fett ..	auf 115,8%o,
Fisch und Fischwaren ..	auf 114,6%o,
Milch ..	auf 102,9%o,
Zucker ..	auf 114,5%o,
Gewebe aller Art ..	auf 120,0%o,
Lederschuhe ..	auf 137,5%o,
Obertrikotagen ..	auf 105,0%o,
Untertrikotagen ..	auf 144,1%o,
Hausbrand (Kohle) ..	auf 112,0%o.

(3) Die Preise sind insbesondere in den staatlichen Handelsorganisationen weiter zu senken.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen einen genauen Preisentwicklungsplan für Konsumgüter für das Jahr 1952 auszuarbeiten, der die weitere Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung und eine den ökonomischen Bedingungen entsprechende Preisentwicklung gewährleistet.

(4) Die staatlichen Handelsorganisationen und die Konsumgenossenschaften haben ihre Handelstätigkeit entsprechend der steigenden Warenmenge und der erforderlichen Verbesserung der Warenstreuung, insbesondere in den ländlichen Gebieten und industriellen Schwerpunkten, zu erweitern und zu verbessern. Die Warenbereitstellung für den privaten Einzelhandel ist ebenfalls zu vergrößern.

(5) Der gesamte Einzelhandel ist verpflichtet, das allgemeine Vertragssystem mit den Industrie- und Großhandelsbetrieben durchzuführen, die Produktion dem Bedarf der Bevölkerung entsprechend zu beeinflussen und die Belieferung mit den geforderten Sortimenten und Qualitäten sicherzustellen.

(6) Zur Beschleunigung des Warenverkehrs muß die Arbeitsweise des staatlichen Großhandels den Erfordernissen der Produktion und des Verbrauchs angepaßt werden. Die gesamten Leistungen des Großhandels sind gegenüber 1951 um 26 % zu steigern. Die Zusammenarbeit der Staatlichen Handelszentralen mit den Konsumgenossenschaften und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) ist auf der Grundlage des Warenbereitstellungsplanes durch Verträge zu sichern. Die Geschäftsbeziehungen zu den privaten Industrie- und Handelsbetrieben sowie zum Handwerk sind entsprechend der gesteigerten Produktion auszubauen und laufend durch Verträge zu regeln.

(7) Im staatlichen und genossenschaftlichen Handel ist das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzuführen und die volle Verantwortlichkeit der Leitungen der Handelsbetriebe herzustellen. Die Handelskosten sind beträchtlich zu senken. Das Personal in den Handelsbetrieben ist fachlich zu qualifizieren. Die Handelsbetriebe müssen in enger Ver-

BI
2. 52

52
BI

iBI
Verf. DDR
G 7.2.52
Handel
W-Pl. 52
I GBI